



coinIX GmbH & Co. KGaA - Ordentliche Hauptversammlung am 1. August 2023

Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über die Erneuerung der Befugnis zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen der Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021 samt entsprechender Satzungsänderung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Erneuerung der Befugnis für den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigungen zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021 erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Erneuerung der Befugnis für den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigungen zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021

Für die Ausnutzung der Ermächtigung zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021 soll die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insbesondere bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 10 % des Grundkapitals ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Auf die 10%ige Beschränkung sind andere Fälle des

erleichterten Bezugsrechtsausschlusses aufgrund einer gegebenenfalls noch zu beschließenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung anzurechnen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, ausschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens 14 Tage dauernden Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen Anlegern platzieren zu können.

Vor dem Hintergrund ihrer teilweisen Ausnutzung soll die bisherige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch den Beschluss der Hauptversammlung wieder auf 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Schaffung des genehmigten Kapitals 2021 aufgefüllt werden.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionärinnen und Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Hamburg, im Juni 2023

coinIX GmbH & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin